

Revision Lebensmittelgesetz 2013: Position der IG DHS

(Stand: Mai 2013)

1) Bedeutung für den Detailhandel

Das Lebensmittelgesetz ist für den Detailhandel von grosser Bedeutung für die tägliche Arbeit im Interesse der Konsumenten, und zwar auf allen Ebenen - bei der Beschaffung, im Verkauf wie auch in den eigenen Produktionsbetrieben, die zu den grössten Lebensmittelverarbeitungsbetrieben in der Schweiz zählen. Praktisch alle unsere Produktionsbetriebe liefern auch ins Ausland um die Produktionskapazitäten auszulasten und die Stückkosten für den Inlandkonsum zu senken. Rechtssicherheit sowie ein effizienter und verlässlicher Vollzug sind wichtige Voraussetzungen, um unseren Kundinnen und Kunden sichere, korrekt beschriftete und auch preislich attraktive Produkte anbieten zu können. Insbesondere in Bezug auf die Herkunftsdeklaration sind deshalb vernünftige und pragmatische Lösungen gefordert, die dem Konsumenten einen Mehrwert bieten, gleichzeitig aber auch für die Industrie und den Handel ohne massive Mehrkosten umsetzbar sind.

2) Grundsätzliches

Die IG DHS erachtet den vom Bundesrat in seiner Botschaft vom 25. Mai 2011 vorgestellte Entwurf des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz LMG) als ausgewogen und zukunftsorientiert. Die Revision ist dringend nötig, um die Äquivalenz der schweizerischen Gesetzgebung mit der EU-Gesetzgebung in diesem Bereich sicherzustellen. Sie schafft die Voraussetzungen um den Handel mit Lebensmitteln zwischen der Schweiz und der EU in beide Richtungen ohne unnötige Handelshemmnisse sicherzustellen. Insbesondere ist es wichtig, dass die Kompetenzen des Bundesrats, technische Details flexibel auf Verordnungsstufe zu regeln, beibehalten wird. Bezogen auf die Herkunftsdeklaration erachten wir die heutigen Möglichkeiten als ausreichend; Erweiterungen sollen wenn überhaupt auf Verordnungsstufe im Detail geregelt werden.

Grundsätzlich ist die IG DHS der Meinung, dass die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung bereits sehr viele Bereiche absolut zufriedenstellend regelt. Die Regelung auf Verordnungsstufe lässt eine flexible Angleichung an die Kennzeichnungsregeln in der EU zu und verhindert so das Entstehen von nicht-tarifären Handelshemmnissen - in beide Richtungen! Es wäre sehr kontraproduktiv, wenn die Kennzeichnung künftig auf Gesetzesstufe geregelt würde, weil dann die nötige Flexibilität wegfällt und Rechtsunsicherheit entsteht. Dies wird bereits in diesem Jahr der Fall sein, wenn in der EU schrittweise eine von den Schweizer Vorschriften abweichende obligatorische Nährwertdeklaration eingeführt wird. Dies genügt, dass die eingeführten Produkte in der Schweiz nicht mehr als gesetzeskonform gelten. Entweder müsste der Detailhandel für einzelne Produkte oder Produktgruppen eine Ausnahmeregelung nach dem Cassis de Dijon-Prinzip (THG) beantragen, oder die Produkte müssen alle mit einer für die Schweiz spezifischen Verpackung in den Verkehr gebracht werden. Damit würden die immensen Anstrengungen des Detailhandels der letzten Jahre und Monate zum Abbau von Preisdifferenzen gegenüber dem Ausland stark gefährdet.

3) Konkrete Forderungen der IG DHS zur Herkunftsdeklaration und Produktionslandangabe

Die IG DHS anerkennt das Bedürfnis der KonsumentInnen, die Herkunft der gekauften Lebensmittel und deren primären und tierischen Zutaten zu kennen. Gleichzeitig fordert sie aber, diesem Bedürfnis mit einer praktikablen und zielgerichteten gesetzlichen Lösung gerecht zu werden, die keine nicht-tarifären Handelshemmnisse schafft:

Dies ist einerseits mit Art. 12, LMG über die obligatorische Angabe des Produktionslands, mit der angegeben wird, wo die letzte Fertigung des Produkts stattgefunden hat und andererseits mit Art. 13, LMG der vorsieht, dass der Bundesrat auf Verordnungsstufe Vorschriften zur Angabe der Herkunft einzelner Rohstoffe erlassen kann, möglich.

a. Art. 12, LMG

Diese Form von Produktionslandangabe ist in der EU nicht bekannt und wirkt deshalb als nicht tarifäres Handelshemmnis. Die SGK-N hat deshalb vorgeschlagen, dass der Bundesrat bei stark verarbeiteten Produkten Ausnahmen vorsehen kann, in dem er bestimmte Lebensmittelgruppen von der Angabepflicht ausnehmen und bei bestimmten Lebensmittelgruppen anstelle des Produktionslandes ein übergeordneter Raum angegeben werden kann (z.B. die EU).

→ Die IG DHS erachtet diese Anpassung des Nationalrates, der auch die SGK-S zustimmte, als sinnvoll und empfiehlt diese zur Annahme.

Der Nationalrat hat im März 2013 zudem einer Änderung von Artikel 12 zugestimmt, der eine umfassende und obligatorische Herkunftsdeklaration für alle Produkte verlangt. Bei Produkten mit vielen Zutaten und Halbfabrikaten, bei denen diverse Stufen der Wertschöpfung involviert sind, sind die Herkunft aller Zutaten nicht chargengenau bei der Herstellung des finalen Produktes verfügbar. Aus der Sicht des Detailhandels entspricht die Herkunftsdeklaration aller Zutaten eines Produktes auch keinem Konsumenteninteresse. Das primäre Interesse der Konsumenten bezieht sich in Bezug auf die Herkunft auf die Möglichkeit, Produkte mit schweizerischen Rohstoffen, sowie die namensgebenden und tierischen Rohstoffe zu erkennen. In Bezug auf die schweizerischen Rohstoffe bieten einerseits die Regelung zur Swissness gemäss revidierten Markenschutzgesetz und private Labels (z.B. Suisse Garantie, welches 100% Schweizer Rohstoffe voraussetzt) diese Gewähr. Die Forderung nach einer lückenlosen und chargengetreuen Angabe der Herkunft aller Zutaten scheint übertrieben und führt letztlich mehr zur Verwirrung als zur Transparenz. Zudem widerspricht eine solche Anpassung der Zielsetzung der Revision des LMG, Angleichungen an das EU Recht vorzunehmen, um nicht-tarifäre Handelshemmnisse zu vermeiden. Die ständerätliche SGK lehnt diesen Vorschlag ab und bewertet ihn als unverhältnismässig und nicht praktikabel. Diese Entscheidung begrüsst die IG DHS ausserordentlich.

→ Die IG DHS wehrt sich gegen eine absolute und umfassende Änderung von Art. 12 in Bezug auf die Herkunftsdeklaration und empfiehlt die nationalrätliche Änderung, analog der SGK-S, dem Ständerat zur Ablehnung.

b. Art 13, LMG

In Art.13, LMG wird dem Bundesrat die Möglichkeit gegeben, auf Verordnungsstufe weiterführende Vorschriften –unter anderem- zur Herkunft der Rohstoffe zu erlassen. Diese "Kann-Formulierung ist aus der Sicht der IG DHS ausreichend und die Verordnungsstufe die richtige Ebene, um solche Vorschriften, wenn gewünscht, zu erlassen.

→ Die IG DHS empfiehlt die Annahme des Art. 13, LMG in der Form, wie sie der Bundesrat vorschlägt.

Die IG DHS erachtet die bundesrätliche Vorlage zur Revision des LMG als sehr ausgewogen was die Konsumentenangelegenheiten und die Anliegen der Wirtschaft betrifft. Deshalb hat die IG DHS die gesamte Vorlage von Anfang an begrüsst und unterstützt. **Eine obligatorische, chargenbezogene Herkunftsdeklaration der Rohstoffe in Art. 12, LMG bringt dieses Gleichgewicht in eine deutliche Schiefelage, in dem für die Wirtschaft, aber auch für den Vollzug erheblicher zusätzlicher Aufwand verursacht wird, ohne dass damit die Lebensmittelsicherheit oder auch nur die Transparenz verbessert würde.**

Wir bitten Sie, unsere Argumente in Ihrer Debatte zu berücksichtigen und in Bezug auf die Herkunftsdeklaration für Rohstoffe der SGK-S und nicht dem Nationalrat zu folgen, damit diese weiterhin in Art. 13 LMG geregelt ist und der Bundesrat auf Verordnungsstufe pragmatische und ausgewogene Lösungen für einzelne Produktgruppen vorschlagen kann.

4) Übersicht für die Forderungen der IG DHS

Gesetzesartikel	Forderung
Art. 12 Kennzeichnung und Auskunftspflicht	Verzicht auf die obligatorische Produktionslandangabe bei hochverarbeiteten Produkten und keine obligatorische Herkunftsdeklaration von Rohstoffen → Analog Entscheid Ständerat
Art. 12 Besondere Kennzeichnung	➤ Einführung einer mit der EU kompatiblen Nährwertkennzeichnung auf Verordnungsstufe.
Art. 13 besondere Kennzeichnung	Regelung der Herkunftsdeklaration von Rohstoffen wie bisher auf Verordnungsstufe.
Art. 20 Einschränkungen Herstell- und Be- handlungsverfahren	Integration der Nanotechnologien ➤ Angesichts der steigenden Bedeutung nanotechnologischer Verfahren im Kosmetik-, Verpackungs- und Lebensmittelbereich sollte diese Technologie hier explizit erwähnt werden.
Art. 21 Risikoanalyse	Beteiligung an der EFSA ➤ Die Schweiz verfügt nicht über eine unabhängige Stelle zur Risikobewertung. Der Aufbau einer eigenen Organisation macht aus Sicht der IG DHS wenig Sinn. Hingegen wäre die Beteiligung an der Europäischen Behörde für Risikobewertung (EFSA) sinnvoll.
Art. 24 Information der Öffentlichkeit	Faire Ausgestaltung des Öffentlichkeitsprinzips ➤ Einheitliche Bundesregelung – keine kantonalen Sonderlösungen; ➤ Nur Veröffentlichung von aggregierten Resultaten; ➤ Keine Veröffentlichung von Auditberichten und Einzelresultaten; ➤ Berichterstattung basierend auf zuverlässigen und regelmässigen Kontrollen; ➤ Einbezug der Produktionsbetriebe bezüglich Veröffentlichung der Resultate; ➤ Keine Aufweichung des Prinzips, dass Auskunft nur auf Verlangen erfolgt.
Art. 45 Ausführungsbe- stimmungen des Bundesrates	Nachvollzug EU-Recht ➤ Schweizerische Sonderregelungen insbesondere bei der Kennzeichnung der Produkte sind möglichst zu vermeiden. ➤ Einheitliche Regelungen kommen auch den Schweizer Exporteuren von Lebensmitteln zugute.